Einstellbedingungen...

■ I. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Dem Benutzer wird dadurch das Abstellen eines Kfz ohne Anhänger gestattet. Mit Annahme des Einstellscheins (Parkschein, Prepaid-ParkCard, Codekarte, etc.) und Einfahren in die Parkeinrichtung bzw. Abschluss eines Dauerparkervertrages kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

■ II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Tarifordnung.

2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

4. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.

5. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Tarifordnung entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

6. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtkarte ist der für die Dauer der Einstellzeit fällige Mietpreis zu entrichten. Daneben wird zusätzlich eine Service-Gebühr in Höhe von 15,- Euro erhoben. Handelt es sich um eine Dauerparker-Karte, wird für den Austausch einer verlorenen oder beschädigten Dauerparker-Karte (Codekarten Plastikkarten etc.) eine Service-Gebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben. Bei Nennung von Namen und alter Kartennummer kann auch die verlorene Dauerparker-Karte gesperrt werden, damit eine Nutzung durch Unbefugte verhindert wird. Hierfür hat sich der Kunde ausdrücklich an die OPG zu wenden. Bei missbräuchlicher Benutzung der Codekarte wird diese gesperrt und eingezogen. Das bereits gezahlte Parkentgelt wird nicht erstattet.

7. Kann der Mietpreis nicht vor Verlassen der Parkeinrichtung an den dafür vorgesehenen Kassenautomaten entrichtet werden, ist dies über die Sprech-/Notrufanlage an der Kasse mitzuteilen. Der Mieter hat seine Kontaktdaten anzugeben und sich – wenn möglich – durch die Vorlage eines Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis) auszuweisen. Der Mieter erhält umgehend eine schriftliche Rechnung, welche innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist zu begleichen ist. Zusätzlich zu dem in der Tarifordnung festgelegten Entgelt wird eine Service-Gebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben.

8. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

9. Bezahlung mittels EC-Karte / Ermächtigung der Adressenweitergabe
Mit Ziehung des Einstellscheins ermächtigt der Mieter das Kreditinstitut, das die EC-Karte ausgegeben hat, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift, dem Vermieter auf Anforderung den Namen und die Anschrift mitzuteilen, damit der Vermieter seinen Anspruch gegen den Karteninhaber geltend machen kann. Die Kosten, die aufgrund von Rücklastschriften entstehen, trägt der Mieter.

10. Ein in der Tarifordnung ausgewiesener Sondertarif für Bahnfahrer mit BahnCard gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Keine Rabattierung bei provisorischer oder von der Kasse nicht lesbarer Bahn-Card. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

■ III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

4. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 Euro begrenzt.

■ IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

■ V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

■ VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;

2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;

3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;

4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;

5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;

6. das Betanken des Fahrzeugs;

7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;

8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;

9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;

10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;

11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen oder auf schraffierten Flächen;

12. das unberechtigte Belegen von als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Betreiber vor, ein Hausverbot auszusprechen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 70,- Euro.

■ VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

■ VIII. Parkgeldhinterziehung und Automatenbetrug

Im Falle von Parkgeldhinterziehung und/oder Automatenbetrug wird ein erhöhtes Parkgeld gem. Tarifordnung erhoben. Parallel dazu wird eine Strafanzeige erfolgen.

■ IX. Bildaufzeichnung

Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkierungsanlagen zur Betriebsführung. Auf die Datenschutzerklärung wird verwiesen.

OPG · Gerberhof 10 · 49074 Osnabrück · Tel. 0541 33125-32 · Fax 0541 33125-29 · parkinfo@opg-parken.de · www.opg-parken.de
Osnabrücker Parkstätten-Betriebsgesellschaft mbH · Amtsgericht Osnabrück HRB 1296 · Steuer-Nr.: 66/200/09186 Stand April 2014